

- igenos Genossenschaftspraxis 2 -

# **Sind genossenschaftliche Mitbestimmung und Teilhabe eine Mogelpackung?**

union  
DESIGN  
group eG  
publishing

**Georg Scheumann**

# **Sind genossenschaftliche Mitbestimmung und Teilhabe eine Mogelpackung?**

*\* Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt war von 1981 -1996 Vorstandsmitglied einer Raiffeisenbank. Er ist Verfechter der wahren Genossenschaftslehre, Vorstandsmitglied von igenos e.V., Herausgeber der Internetseite [www.wegfrei.de](http://www.wegfrei.de) sowie Verfasser zweier Bücher, die sich mit der Mitgliedschaft bei Genossenschaftsbanken und mit der fehlenden Mitgliederinformation bei Fusionen befassen.*

© igenos e.V. Bullay

## **Vorwort des Autors**

Wenn Sie dieses Buch erworben haben, dann sind Sie wahrscheinlich Mitglied einer Volks- oder Raiffeisenbank, einer VR-Bank oder wie sie alle heißen jene Banken, die das Kürzel „eG“ am Ende des Firmennamens stehen haben.

Dieses Kürzel „eG“ steht übrigens für „eingetragene Genossenschaft“. Am Ende des Namens einer Volks- oder Raiffeisenbank bedeutet es nichts anderes, als dass diese Bank in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft firmiert.

Dahinter steht die Idee, dass viele gemeinsam das schaffen, was der einzelne alleine nicht schafft. Die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ hat deshalb seit jeher den Auftrag ihre Mitglieder zu fördern.

Um es mal als Beispiel auszudrücken:

Wenn Sie alleine 3.000 Liter Heizöl kaufen wollen, dann zahlen Sie bestimmt einen höheren Preis, als wenn Sie sich mit 99 Gleichgesinnten zusammenschließen, von denen jeder auch 3.000 Liter benötigt und diese dann insgesamt 300.000 Liter Heizöl kaufen.

Alleine müssen Sie den Preis hinnehmen der verlangt wird, die große Gruppe hingegen hat enorme Preisvorteile.

Wenn dieser Vorteil nun z.B. 10 Cent pro Liter ausmacht, dann haben Sie und jeder der 99 Gleichgesinnten einen Vorteil von 300 €.

Ihre Ausgaben und die der anderen 99 Gleichgesinnten sind dadurch weniger geworden.

Diese eigentlich schon uralte Idee, dass viele gemeinsam das schaffen was einer alleine nicht schafft, begann Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts ihren Siegeszug.

Da damals viele Menschen sich in Hilfsvereinen zusammengeschlossen hatten und der Gesetzgeber diese Zusammenschlüsse unter feste Regeln stellen wollte, wurde extra ein eigenes Gesetz dafür ins Leben gerufen, das Genossenschaftsgesetz (GenG).

Darin wurde festgelegt, dass Vereine (Gesellschaften), die den Zweck haben durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern, den Namenszusatz „eingetragene Genossenschaft“ führen dürfen.

Man hätte natürlich auch die Rechtsform GmbH oder Aktiengesellschaft dafür hernehmen können, aber da es eine Rechtsform sein musste, die nicht auf eigenes Gewinnstreben bedacht sondern den Mitgliedern Vorteile bringen sollte, wurde eine neue Rechtsform geschaffen und per Gesetz eingeführt

Die Rechtsform

### **„eingetragene Genossenschaft“.**

Und genauso wie damals hat auch heute noch eine „eingetragene Genossenschaft“ (eG) ausschließlich den Mitgliedern zu dienen, darf nicht auf eigenes Gewinnstreben aus sein, sondern muss im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen Förderung gegenüber ihren Mitgliedern mittels Gewinnverzicht bei deren Geschäften mit der Genossenschaft vollziehen.

Aber nur bei Mitgliedern. Seit der Novelle des Genossenschaftsgesetzes im Jahr 1973 dürfen Genossenschaften auch Kredite an Kunden ausgeben, die keine Mitglieder sind. Das war vor 1973 nicht erlaubt. Der Gesetzgeber nennt solche Kunden ohne Mitgliedschaft „Nichtmitglieder“. Doch solche Geschäfte mit Nichtmitgliedern sollen einzig dazu dienen, die Mitglieder noch besser fördern zu können.

Im Genossenschaftswesen heißt dieser absolute Auftrag der Förderung der Mitglieder schlicht und einfach aber trotzdem prägnant

### **Förderauftrag**

**Unbedingt hinweisen möchte ich darauf**, dass dieses Buch sich nur gegen den Missbrauch der Rechtsform eG durch die zu Universalbanken gewordenen Genossenschaftsbanken, also die Gruppe der Volks- und Raiffeisenbanken richtet.

Es richtet sich nicht gegen die vielen anderen Genossenschaften, die ihren Sinn und ihre Aufgabe darin sehen ihre eigenen Mitglieder zu fördern und Solidarität untereinander und füreinander zu praktizieren, einfach so, wie es von den Vätern der zum Weltkulturerbe erhobenen Genossenschaftsidee gedacht war.

Aus diesem Grund, aber auch um den Mitgliedern der Genossenschaftsbanken das wahre Wesen einer Genossenschaft aufzuzeigen, ist dieses Buch entstanden.

Ich sehe mich als überzeugten Genossenschaftler. Ich bin von der Idee überzeugt, daß Menschen, wenn sie zusam-

menstehen und zusammenhalten gemeinsam vieles erreichen können.

Die Rechtsform eingetragene Genossenschaft und die dahinterstehende Idee ist etwas ganz besonders Wertvolles und Besonderes sowie Erhaltenswertes.

Die einer Genossenschaft innewohnende Idee und Zielsetzung hat es nicht verdient, gerade von der Gruppe der Volks- und Raiffeisenbanken, von denen Ende des 19. Jahrhunderts der Zündfunke zur massenhaften Gründung von Genossenschaften ausging, ausgenutzt und ins Vergessen gedrückt zu werden. Zum kapitalistischen Wohle einiger weniger Wissender und mehr oder weniger zum Schaden von Millionen treuen Genossenschaftsmitgliedern.

Denn auch die Zielsetzung einer Volks- und Raiffeisenbank hat sich ausschließlich auf die unmittelbare Förderung der Mitglieder bei deren Geschäften mit der eigenen Genossenschaftsbank zu richten. Ist dies nicht mehr der Fall hat die Rechtsform eG dort ihren Sinn verloren.

Denn wo Mitglieder nicht mehr unmittelbar direkt bei ihren Geschäften mit der Bank gefördert werden können, bleibt nur noch der Wechsel in eine andere Rechtsform um die eigenen Mitglieder nicht zu schädigen.

Ganz einfach ausgedrückt sollten Sie als Mitglied einer Genossenschaftsbank eigentlich den Vorteil haben, dass Sie stets billigere Zinsen für einen Kredit zahlen oder höhere Zinsen auf ihre Spareinlage erhalten als Kunden die keine Mitglieder sind. Und vor allem günstiger als bei anderen Banken, denn Banken anderer Rechtsform müssen Gewinn für ihre Anteilseigner machen, damit deren Anteil von Jahr zu Jahr steigt.

Die Genossenschaft selbst ist nicht verpflichtet, im Mitgliedergeschäft Gewinne zu erzielen. Denn in erster Linie sollte der aus Geschäften mit Mitgliedern erzielte Gewinn wieder an diese zurückgegeben werden. Für Gewinnerzielung bei Volks- und Raiffeisenbanken gibt es die vielen Nichtmitglieder, die zwar Kunden der Bank sind, aber die Übernahme einer Mitgliedschaft und das darin enthaltene Risiko scheuen.

Als Mitglied einen Vorteil zu haben, bedeutet jedoch noch lange nicht, dass Sie als Mitglied den Vorteil auch erhalten, denn in den vergangenen 60 Jahren wurde seitens der genossenschaftlichen Bankengruppe alles getan um die ausschließliche Förderung der Mitglieder in Vergessenheit geraten zu lassen.

Die vor 60 Jahren vorhandenen Mitglieder, die noch voll hinter ihrer Genossenschaft gestanden haben und die Hintergründe noch gewusst haben, sind meist alle bereits verstorben.

Neu hinzugekommene Mitglieder wurden und werden über das Wesen einer Genossenschaft bewusst nicht mehr aufgeklärt, sondern in dem Glauben gelassen, bei einer Genossenschaftsbank könne man sich mit einem oder mehreren Geschäftsanteilen beteiligen, bekäme dafür - wie bei der AG oder GmbH - eine jährliche Dividende und wenn man wieder kündigt erhält man seinen einbezahlten Anteil wieder zurück. Ohne Risikoschwankungen wie bei einer Aktie.

Und das wiederum ist die größte Augenwischerei die es gibt und die reinste Mogelpackung. Die Gewinne der Genossenschaftsbanken werden auf Kosten der Mitglieder erzielt, den Mitgliedern werden dabei bewusst die Früchte ihrer Mitgliedschaft vorenthalten.

Gerade wegen mehr als 18 Millionen Genossenschaftsmitgliedern in Deutschland ist es Zeit die Wahrheit auszusprechen, dieses Thema ans helle Tageslicht zu bringen und in einer Art und Weise abzuhandeln, dass es auch normale Leute ohne genossenschaftsbankspezifisches Wissen überblicken können.

Glücklicherweise bin ich kein Vorstand einer Genossenschaftsbank mehr, der sich an irgendwelche Vorgaben zu halten hat oder auf seine Reputation innerhalb der Organisation achten muss – große Vorteile, wenn es um die Suche nach der Wahrheit geht.

Die folgenden Seiten sollen aufzeigen, wie sehr die Mitglieder der Volks- und Raiffeisenbanken dumm und klein gehalten werden. Es soll aber auch klargestellt werden, welchen Auftrag die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ wirklich hat.

Da die Genossenschaftsbanken diesen Auftrag jedoch schon lange nicht mehr erfüllen, wird auch aufgezeigt wie die Mitglieder als Eigentümer dieser Banken dies ändern können.

Großhabersdorf, im November 2017

Georg Scheumann

## **Inhaltsverzeichnis**

Der besondere Auftrag einer Volks- und Raiffeisenbank .....	15
Die unmissverständliche Definition dieses Auftrags.....	18
Was war und ist der Grund? .....	22
Meist kommt es anders als man denkt .....	23
Was Sie als kleines Mitglied nicht erfahren dürfen .....	29
In jeder anderen Rechtsform wäre es möglich .....	32
Unglaublich, aber wahr .....	33
Die Umkehr der Werte .....	37
Gehirnwäsche .....	39
Der Zweck muss im Vordergrund stehen .....	45
Im Interesse der Mitglieder .....	50
Teilhaber ohne Teilhabe .....	52
Die Satzung - das Grundgesetz jeder Genossenschaft.....	54
Angebliche Mitgliederförderung heute .....	61
Direkte unmittelbare Förderung .....	65
Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder .....	75
Was Sie als Mitglied wissen sollten .....	80
Die Gewinnverteilung .....	84
Nur ein Vorschlag.....	87
Rechenschaftsbericht des Vorstands .....	91
Rechenschaft des Aufsichtsrates .....	99
Die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.....	111
Das Prüfungsmonopol .....	114
Umfang der Geschäftsführungsprüfung .....	124
Informationsrecht der Mitglieder .....	127
Zufall, Unwissenheit oder Vorsatz? .....	134
Cui bono, wem nützt es?.....	137
Fusion .....	138
Negativbeispiel Fusion .....	140
Eine mitgliederfreundliche Möglichkeit .....	146

Es gibt nur JA oder NEIN und Sie allein haben es in der Hand .	152
Falls bereits eine Fusion erfolgt ist .....	153
Gründen Sie einen Verein / eine Interessengemeinschaft .....	153
Der Verlust der Tugend.....	156
Quo Vadis gute Idee.....	159
Wo Raiffeisenbank draufsteht, sollte auch Raiffeisen drin sein.	161
Die erfolglose Genossenschaft .....	165
Der Zweck ist der Grund .....	169
Die Rechte der Mitglieder .....	171
Die Mustersatzung des BVR ist nicht verpflichtend.....	178
§ 2 Zweck und Gegenstand .....	179
§ 9 Ausschluss.....	182
§ 10 Auseinandersetzung .....	185
§ 11 Rechte der Mitglieder .....	187
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands .....	188
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis.....	190
§ 22 Aufgaben und Pflichten (des Aufsichtsrates).....	192
§ 31 Mehrheitserfordernisse .....	195
§ 34 Auskunftsrecht .....	197
§ 35 Versammlungsniederschrift .....	198
§ 38 Gesetzliche Rücklage.....	199
§ 39 Andere Ergebnisrücklagen.....	200
Zusätzliche Erweiterung durch §§ 39a bis 39c .....	201
Vorschlag § 39a :.....	201
Vorschlag § 39 b :.....	202
Vorschlag § 39c :.....	205
§ 40 Beschränkte Nachschusspflicht .....	206
§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses .....	207

Der Verrat an der Genossenschaftsidee.....	209
Ein Aufruf an die Vorstände der Genossenschaftsbanken .....	212
Genossenschaftliche Aktiengesellschaft.....	216
Wo kein Kläger da kein Richter .....	223
Der Missbrauch.....	226
Wie sich doch die Zeiten gleichen (1) .....	229
Wie sich doch die Zeiten gleichen (2) .....	230
Wir machen den Weg frei .....	232
Sie wussten was sie tun .....	235
Zum Schluss .....	237
Quellenverzeichnis .....	243
Literaturnachweis: .....	246

## **Der besondere Auftrag einer Volks- und Raiffeisenbank**

Banken wie die Volks- und Raiffeisenbanken, die als Genossenschaft firmieren, haben einen gesetzlichen Auftrag.

Dieser gesetzliche Auftrag lautet nicht, dass eine Volks- und Raiffeisenbank durch hohe Zinsen und überhöhte Gebühren Gewinnmaximierung bis zum Exzess betreiben muss.

Er lautet ebenfalls nicht, dass durch Fusionen und dadurch entstehenden immer größeren Banken die Mitglieder vernachlässigt und nach immer mehr Gewinn gestrebt wird.

Doch davon steht im Genossenschaftsgesetz nichts. Denn das Genossenschaftsgesetz gibt eine ganz andere Zielrichtung vor.

Der gesetzliche Auftrag lautet die eigenen Mitglieder zu fördern. Ständig und immer!

Und zwar unmittelbar, d.h. bei ihren Geschäften mit ihrer Volks- und Raiffeisenbank.

*Die Gesellschaftsform der eingetragenen Genossenschaft zeichnet sich durch eine besondere Zielsetzung aus, nämlich die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder (§ 1 Abs. 1 GenG). Zwar werden die Genossenschaften inzwischen in nicht unerheblichem Umfang am freien Markt tätig; die Grundorientierung am Förderzweck unterscheidet sie aber weiterhin von vergleichbaren Kapitalgesellschaften. (Bundesverfassungsgericht 1 BVR 1759/91 vom 19.01.2001)*

## **Förderabonnement zu Gunsten der Mitglieder**

Als Sie damals, irgendwann vor langen Jahren oder auch vielleicht erst heute die Beitrittserklärung als Genossenschaftsmitglied bei Ihrer Volks-oder Raiffeisenbank unterzeichnet haben, sind Sie Miteigentümer einer Genossenschaftsbank geworden.

Gleichzeitig haben Sie mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung auch ein Abonnement abgeschlossen. Oder besser ausgedrückt, ein

### **Förderabonnement**

Sie haben sich mit Ihrer Unterschrift als Genossenschaftsmitglied ebenso wie der Vorstand, den Regelungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung unterworfen.

Sie und alle anderen Mitglieder sind die Geldgeber, mit deren einbezahlten Geschäftsguthaben der Vorstand Ihrer Genossenschaft arbeitet. An den Gewinnen die der Vorstand mit Ihrem Geld verdient und die als Rücklagen und sonstige Eigenkapitalbestandteile in das Vermögen der Genossenschaft übergeht sind Sie nicht beteiligt.

Dafür haften Sie aber neben Ihrem Geschäftsguthaben noch mit einer zusätzlichen Haftsumme. Diese Haftsumme, auch Nachschusspflicht genannt, kann durchaus das 10-fache und mehr des einbezahlten Geschäftsguthaben betragen. Und für diese Risikoübernahme erhalten Sie eine kleine Dividende von 2% oder 3% bezogen auf Ihren Geschäftsanteil.

## Sind genossenschaftliche Mitbestimmung und Teilhabe eine Mogelpackung?

---

Den großen Rest des Gewinns behält Ihre Volks-oder Raiffeisenbank für sich und erhöht damit ihr eigenes Vermögen.

Nun hat Gesetzgeber aber in das Genossenschaftsgesetz auch reingeschrieben, dass Mitglieder beim Ausscheiden keinerlei Anspruch auf das Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft haben ( § 73 Abs. 2 GenG). Das war aber kein Versehen, das hat der Gesetzgeber bewusst so gemacht. Denn gleichzeitig hat er im Genossenschaftsgesetz dieser Gesellschaftsform und deren Vorstand einen Abonnementauftrag erteilt.

Nämlich den Auftrag, jedes der Genossenschaft beigetretene Mitglied zu fördern. Durchgehend bei allen Sach- und Dienstleistungen, d.h. bei Geschäften mit der Genossenschaft ebenso wie bei der Beratung.

Bei einem Abonnement stehen immer beide Seiten in der Pflicht. Der eine gibt das Geld und der andere muss etwas dafür leisten.

Sie als Mitglied geben das Geld, der Vorstand als der Angestellte aller Mitglieder muss das Abonnement durch Leistung erfüllen.

Und diese Leistung heißt laut Gesetzgeber: Förderung der Mitglieder

Die Bundesregierung hat diesen Auftrag einer Genossenschaft im Jahr 1968 ganz direkt und in eindeutiger Klarheit auf den Punkt gebracht. Lesen Sie es nachfolgend einfach mal nach.

## **Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder**

Als Mitglied einer Genossenschaftsbank haben Sie neben Rechten auch Pflichten.

In den Satzungen der Genossenschaftsbanken ist unter dem Oberbegriff

### **„Eigenkapital und Geschäftsguthaben“**

einerseits die Höhe des einzelnen Geschäftsanteils, andererseits aber auch die Höhe der Haftsumme geregelt.

Sehr oft liest sich das dann folgendermaßen:

*§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben*

*(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,-- EUR.*

*(2) .....*

*(3).....*

*§ 40 Beschränkte Nachschusspflicht*

*Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 500,-- EUR.*

Im Klartext bedeuten diese beiden Bestimmungen folgendes:

1. Der Geschäftsanteil von 100,-- € haftet bei Insolvenz der Genossenschaft in voller Höhe.
2. Falls die Forderungen der Insolvenzgläubiger aus der vorhandenen Insolvenzmasse nicht gedeckt werden

können, sind im Insolvenzfall pro einzelnen Geschäftsanteil bis zu 500,-- € zusätzlich zu bezahlen.

Sehr oft kommt es natürlich vor, dass Mitglieder 10 Geschäftsanteile gezeichnet haben. In diesem Fall haften sie mit einer zusätzlichen Haftsumme von  $10 \times 500,--$  € also mit 5.000,-- €.

Je mehr Geschäftsguthaben gezeichnet wurden, umso höher ist somit die Nachschussverpflichtung.

Es gibt Satzungen von Genossenschaftsbanken, in denen der einzelne Geschäftsanteil 260 € und die Haftsumme pro einzelnen Geschäftsanteil sogar 1.500 € beträgt. Da kommt im Haftungsfall schnell ein Wert für den persönlichen Ruin zusammen, wenn jemand für 30.000 € oder 50.000 € Geschäftsanteile gezeichnet hat.

Jedes Mitglied haftet im Insolvenzfall stets mit seinen Geschäftsanteilen und zusätzlich mit der Haftsumme für die Geschäfte die in der Genossenschaftsbank getätigt werden. Auch für solche Verbindlichkeiten die vor seinem Eintritt entstanden sind.<sup>16</sup>

Und falls ein Mitglied kündigt, hat es die Kündigungsfrist von z.B. 2 Jahren zu beachten und haftet anschließend auch noch weiter.

---

<sup>16</sup> Genossenschaftsgesetz § 114 ff

Im Genossenschaftsgesetz liest sich das folgendermaßen:

**§ 115b Nachschusspflicht ausgeschiedener Mitglieder**

*Sobald mit Sicherheit anzunehmen ist, dass die in § 105 Abs. 1 bezeichneten Insolvenzgläubiger auch nicht durch Einziehung der Nachschüsse von den Mitgliedern Befriedigung oder Sicherstellung erlangen, sind die hierzu erforderlichen Beiträge von den innerhalb der letzten 18 Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag ausgeschiedenen Mitgliedern, welche nicht schon nach § 75 oder §76 Abs. 4 der Nachschusspflicht unterliegen, nach Maßgabe des § 105 zur Insolvenzmasse zu leisten.*

Mitglieder haften mit Ihren Geschäftsguthaben und der Haftsumme auch für Geschäfte, die mit Nichtmitgliedern getätigt werden.

Die Mitglieder sind immer diejenigen die das Solidaropfer tragen.

Nichtmitglieder sind lediglich die Nutznießer.

Dies ist einer der Gründe, warum Nichtmitglieder immer ungleich zu behandeln sind.

Denn warum soll jemand, der kein Risiko trägt gleich oder sogar besser behandelt werden als jemand der das Risiko trägt?

Warum sollen Nichtmitglieder bessere Konditionen erhalten als Mitglieder?

Wenn Sie jedoch Mitarbeiter einer Genossenschaftsbank oder auch den Vorstand danach fragen, werden Sie zur

Antwort bekommen, dass eine Zahlung der Haftsumme nie in Frage kommen wird, da die Bank schließlich der Sicherungseinrichtung des genossenschaftlichen Verbunds angeschlossen ist und deshalb alle Verluste der Bank von der Sicherungseinrichtung abgedeckt werden.

Dies mag in guten Zeiten durchaus richtig sein, denn einzelne Institute können wahrscheinlich immer von der Sicherungseinrichtung im Rahmen der Institutssicherung aufgefangen werden.

In Zeiten von Bankpleiten weltweit, Gefahr von Staatsbankrotten, ausufernden Staatsschulden und Gesetzesbestimmungen wonach vorrangig die Anteilseigner (also bei Genossenschaftsbanken die Mitglieder) bei Bankpleiten haften bin ich mir da nicht mehr so sicher.

Denn was passiert, wenn plötzlich eine Situation eintritt welche dazu führt, dass in der genossenschaftlichen Finanzgruppe zu welcher bekanntlich auch die DZ-Bank, die WGZ-Bank, die R+V Versicherung, die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die DG-HYP AG und andere große Institute zählen, Verluste von zig Milliarden EUR eingetreten sind.

Also mir gibt so etwas gewaltig zu denken.<sup>17</sup>

Wenn es Ihnen ebenso ergeht, empfehle ich, doch dazu ganz konkret den Vorstand Ihrer Genossenschaftsbank zu fragen, wozu der Haftsummenzuschlag überhaupt dienen soll.

---

<sup>17</sup> Konkrete Hinweise in Georg Scheumann: Die Abkehr von der Genossenschaftsidee, UDG union design group eG, Bullay, 2017

## **Fusion**

Unter **Fusion** wird die Verschmelzung von mindestens zwei rechtlich selbständigen Unternehmen zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit verstanden, wobei mindestens eines der Unternehmen auf das andere übergeht und dabei seine rechtliche Eigenständigkeit verliert. Die Verschmelzung ist somit eine Form der Unternehmensübernahme; bei einer Verschmelzung wird der Kaufpreis für das übernommene Unternehmen in Anteilen des übernehmenden Unternehmens entrichtet. (Quelle: wikipedia.de)

Will man jedoch eine Fusion zwischen zwei Genossenschaftsbanken definieren, dann müsste diese Definition wie folgt lauten:

Unter **Fusion** wird die Verschmelzung von mindestens zwei rechtlich selbständigen Genossenschaftsbanken zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit verstanden, wobei das gesamte Vermögen der übergebenden Genossenschaftsbank auf die andere Genossenschaftsbank transferiert wird. Anschließend verliert die übergebende Genossenschaftsbank ihre Existenz und wird im Genossenschaftsregister gelöscht. Der Vorstand des übergebenden Instituts wird Mit-Vorstand der übernehmenden Genossenschaftsbank. Sein Gehalt wird dem der anderen Vorstände nach oben hin angepasst.

Diese Art der Verschmelzung ist somit

- eine Form der kostenlosen Vermögensübernahme;

## Sind genossenschaftliche Mitbestimmung und Teilhabe eine Mogelpackung?

---

- ein Kaufpreis wird nicht bezahlt,
- die von den Mitgliedern bei der übergebenden Genossenschaftsbank einbezahlten Geschäftsguthaben werden auf die übernehmende Genossenschaftsbank transferiert; sie werden mit ihren eigenen bisherigen Beträgen Mitglieder der übernehmenden Genossenschaftsbank
- haften mit der ihnen von der Satzung aufgebürdeten Haftsumme nun auch für sämtliche bisherigen Geschäfte des Vorstands der übernehmenden Bank und
- erhalten beim Austritt immer nur ihren vor langer langer Zeit eingezahlten Geschäftsanteil von z.B. 100,00 € zurück und
- von ihren Anteil am Vermögen Ihrer Volks- oder Raiffeisenbank sehen die Mitglieder nichts, auch wenn dieser Anteil pro 100 € Geschäftsanteil das 50-fache oder sogar 100-fache ausmachen würde. Denn diesen Betrag behält die Genossenschaftsbank für sich.

Warum sich Menschen so etwas gefallen lassen?

**Manipulation** ist ein Begriff aus der Psychologie, Soziologie und Politik und bedeutet die gezielte und verdeckte Einflussnahme, also sämtliche Prozesse, welche auf eine Steuerung des Erlebens und Verhaltens von Einzelnen und Gruppen zielen und diesen verborgen bleiben sollen. (Quelle: wikipedia.de)